

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 2009/2010 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet

und

Stellungnahme der Bundesregierung

Inhaltsübersicht

	Seite
Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes 2009/2010	II
I. Grundsätze der Wettbewerbspolitik	II
II. Schwerpunkte der Kartellrechtspraxis.....	VII
III. Europäische Wettbewerbspolitik.....	X
IV. Internationale Wettbewerbspolitik	XII
V. Vergaberecht	XII
Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 2009/2010 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet	1
Erster Abschnitt Wettbewerbliche Entwicklungen und wettbewerbspolitische Lage	15
Zweiter Abschnitt Tätigkeitsbericht nach Wirtschaftsbereichen	63
Dritter Abschnitt Tätigkeitsbericht der Vergabekammern	133
Vierter Abschnitt Geschäftsübersicht	157

im Rahmen einer Vereinbarung eine weitere Kartellabsprache getroffen zu haben.

Zwischen Januar 2004 und Ende 2005 hatte nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes fast die gesamte Mörtel-Branche im Rahmen diverser Abstimmungen vereinbart, für das Aufstellen von Trockenmörtel-Silos ab 2006 neben den Mörtelkosten eine zusätzliche neue „Silostellgebühr“ zu erheben. Vor dieser Vereinbarung wurden den Abnehmern die Silos unentgeltlich gestellt. Die Kosten hierfür flossen in den Mörtelpreis ein. Im Zuge der Einführung dieser Silostellgebühr hatten darüber hinaus zwei Baustoff-Fachhandelsverbände und die Handelskooperationen Hagebau und Eurobaustoff vereinbart, die Hersteller bei der Umsetzung ihrer Absprachen zu unterstützen, die vereinbarte Silostellgebühr gleichförmig an die Endabnehmer weiterzugeben und eine einheitliche Ertragsgebühr auf die Silostellgebühr von den Herstellern zu erheben. Die Absprachen, die zu Beginn des Jahres 2006 umgesetzt wurden, betrafen den Absatz von Trockenmörtel-Silos bundesweit.

Im Einzelnen wurden Anfang Juli 2009 gegen neun Unternehmen der Mörtelbranche und ebenso viele leitende Angestellte Geldbußen in Höhe von insgesamt 39,69 Mio. Euro verhängt. Bei den Unternehmen handelt es sich um die maxit Deutschland GmbH, Knauf Gips KG, Knauf Marmorit GmbH, Schwenk Putztechnik GmbH & Co., BaumitBayosan GmbH & Co KG, Hasit Trockenmörtel GmbH, Saint Gobain Weber GmbH, quick-mix GmbH & Co. KG und Schäfer Krusemark GmbH & Co. KG. Die Geldbußen gegen die Unternehmen liegen vorwiegend im einstelligen Millionenbereich. Für zwei Unternehmen, die in Konzernen mit Jahresumsätzen über eine Mrd. Euro eingebunden sind, wurden die Bußen deutlich angehoben, um die Abschreckungswirkung zu erhöhen.

Die Verstöße des Handels wurden im März 2010 geahndet. Das Bundeskartellamt hat dabei gegen die Baustoffhandelskooperationen Hagebau und Eurobaustoff sowie die zwei Baustoff-Fachhandelsverbände, Verband Norddeutscher Baustoffhändler und Baustoff-Fachhandel Landsberg, ehemals Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel, sowie gegen vier Personen wegen deren Beteiligung an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Aufstellgebühren für Trockenmörtel-Silos Geldbußen in Höhe von insgesamt 13,36 Mio. Euro verhängt. Gegen sämtliche Bußgeldbescheide wurden Einsprüche erhoben, über die das Oberlandesgericht noch nicht entschieden hat.

V. Dachziegel

In dem Bußgeldverfahren gegen neun Unternehmen der Tondachziegelindustrie (Tätigkeitsbericht 2009/2010, S. 83) wurde den Einsprüchen der Unternehmen Creaton, Pfeleiderer, Erlus und Koramic und der persönlich Betroffenen nicht abgeholfen. Das Verfahren gegen diese Unternehmen wurde abgetrennt und an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf abgegeben. Das Verfahren gegen die Etex Holding GmbH wurde nach Einspruch eingestellt, da der persönlich betroffene Manager zum Zeit-

punkt der Tat nicht mehr Geschäftsführer des Unternehmens war. Gleichzeitig wurde das Verfahren gegen den belgischen Mutterkonzern S.A. Etex Group N.V. als Nebenbetroffene eröffnet. Die Ermittlungen dauern an.

VI. Bauhauptgewerbe

1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

Im Berichtszeitraum waren im Bauhauptgewerbe keine größeren Zusammenschlüsse zu verzeichnen. Nur etwa 3,5 % der Unternehmen im Bauhauptgewerbe haben einen Umsatz von mehr als fünf Mio. Euro. Die zweite Inlandsumsatzschwelle des § 35 Absatz 1 Nummer 2 hat damit die Kontrolldichte deutlich eingeschränkt.

2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht

Konditionenkartelle und -empfehlungen

Vertiefter Diskussionsgegenstand zwischen dem Bundeskartellamt und der Bauwirtschaft war, wie im vorangegangenen Berichtszeitraum, die Zulässigkeit von Konditionenkartellen und -empfehlungen.

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie hatte nach intensiver Diskussion mit dem Bundeskartellamt (Tätigkeitsbericht 2007/2008, Seite 119 f.) und nach einer grundlegenden inhaltlichen Überarbeitung der Konditionen Wirtschaftsbau im Juni 2009 eine unverbindliche Empfehlung zur Anwendung von Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge im Wirtschaftsbau ausgesprochen. Gegen diese überarbeiteten, unverbindlichen Empfehlungen bestehen aus Sicht des Bundeskartellamtes nunmehr keine kartellrechtlichen Bedenken (vgl. Fallbericht vom Juni 2009, B1-232/07).

Weiterhin hat das Bundeskartellamt von seinem Aufgreiffremessen dahingehend Gebrauch gemacht, dass das Konditionenkartell Spezialtiefbau toleriert wird. Das überarbeitete Konditionenkartell definiert Rechte und Pflichten der Vertragsparteien für die Durchführung des Vertrags. Nach seinem Wortlaut werden die Kunden an den durch die Wettbewerbsbeschränkung entstehenden wirtschaftlichen Vorteilen hinreichend beteiligt. Es entspricht in der Struktur den Konditionenempfehlungen Wirtschaftsbau.

Konditionenkartelle und -empfehlungen sind mit Inkrafttreten der 7. GWB-Novelle unter den Voraussetzungen des § 2 vom Kartellverbot freigestellt (vgl. Tätigkeitsbericht 2005/2006, S. 10 f.). Die danach erforderlichen wirtschaftlichen Vorteile sind von den beteiligten Unternehmen nachzuweisen. Häufig ist die Bedeutung von einheitlichen Konditionen auf Märkten mit homogenen Produkten größer. Direkte Vorteile sind der vereinfachte Geschäftsabschluss für den Verbraucher aufgrund der verbesserten Vergleichbarkeit von Angeboten und der Wechsel zu einem anderen Anbieter. Auf Märkten mit differenzierten Produkten sind diese direkten Vorteile tendenziell geringer. Die Vorteile der beteiligten Unternehmen und der Verbraucher müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Bei der Prüfung der angemessenen Weitergabe der Vorteile an die Verbraucher gemäß § 2 war bei dem genannten Konditionenkartell von Bedeutung, welche individuelle Vertragspraxis das Konditionenkartell verfestigt. Wenn die individuelle Vertragspraxis den Vertragspartner mit Blick auf die relevanten wirtschaftlichen Vorteile gemäß dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unangemessen benachteiligt (§ 307 BGB), ist die Weitergabe dieser Vorteile an die Verbraucher beim Konditionenkartell regelmäßig unwahrscheinlich.

Das Konditionenkartell muss darüber hinaus unerlässlich zur Erreichung der wirtschaftlichen Vorteile sein. Ferner dürfen Konditionenkartelle nicht zur Ausschaltung des Wettbewerbs führen. Entscheidend ist insbesondere, ob im Einzelfall wesentliche Wettbewerbsparameter, wie z. B. der Qualitätswettbewerb, ausgeschaltet werden und wie hoch der gemeinsame Marktanteil der am Konditionenkartell beteiligten Unternehmen ist.

Das Bundeskartellamt kann auch gegen Konditionenkartelle vorgehen, die bereits vor der 7. GWB-Novelle durch kartellbehördliche Verfügung freigestellt worden waren.

D. Sonstige Konsumgüter (Herstellung, Verarbeitung, Handel)

I. Herstellung von Drogerieartikeln

Im Verfahren gegen Markenhersteller von Drogerieartikeln (Tätigkeitsbericht 2007/2008, S. 75) wegen der Beteiligung an einem regelmäßigen Austausch von Informationen über die Verhandlungen mit Einzelhändlern auf Sitzungen des Arbeitskreises „Körperpflege-, Wasch- und Reinigungsmittel“ (KWR) des Markenverbandes e. V. ist Anfang 2009 ein weiterer rechtskräftiger Bußgeldbescheid gegen die SC Johnson GmbH ergangen. Die Verfahren gegen die noch verbliebenen acht weiteren Unternehmen dauern an. Zudem ist auch ein Verfahren gegen den Markenverband wegen des Verdachts der Unterstützung dieses wettbewerbswidrigen Informationsaustausches eröffnet worden.

II. Herstellung von Duftstoffen und Körperpflegemitteln/Luxuskosmetik

Wegen eines unzulässigen Marktinformationssystems wurden Mitte 2008 gegen neun Unternehmen der Herstellung von Parfümerie- und Kosmetikartikeln des selektiven Vertriebs und gegen 13 Geschäftsführer Bußgelder von insgesamt 9,66 Mio. Euro verhängt. Die Unternehmen hatten in wettbewerbsbeschränkender Form seit vielen Jahren Umsatzdaten und weitere Informationen über Marktstrategien und Marktparameter unter den wichtigsten Branchenvertretern ausgetauscht. In 18 Unterverfahren wurde Einspruch eingelegt. Der Fall wurde Anfang 2010 von der Generalstaatsanwaltschaft dem Oberlandesgericht Düsseldorf vorgelegt. Verhandlungstermine sind noch nicht anberaumt.

III. Einzelhandel mit Drogerie- und Parfümartikeln

1. Fusionskontrolle

Das Bundeskartellamt hatte Anfang 2007 den von der Douglas Holding AG angemeldeten Erwerb der HELA Kosmetik Handels GmbH & Co. Parfümerie KG unter der Bedingung freigegeben, dass Douglas die HELA-Filiale in Darmstadt veräußert (Tätigkeitsbericht 2005/2006, S. 139 f.). Das Bundeskartellamt hatte seiner Entscheidung einen Markt für den stationären Einzelhandel für selektiv vertriebene Kosmetik- und Parfümeriewaren zugrundegelegt. Insbesondere gegen diese Marktabgrenzung haben sich die Beteiligten mit der beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegten Beschwerde gewendet, da nach ihrer Auffassung die Parfümerien mit ihrem Sortiment im Wettbewerb insbesondere auch zu den Drogeriemärkten stünden. Aufgrund der auf Veranlassung des Oberlandesgerichts durchgeführten Nachermittlungen des Bundeskartellamtes hat das Gericht die Beschwerde mit Beschluss vom 26. Februar 2009 (Aktenzeichen: VI-Kart 7/07 (V)) zurückgewiesen. Das Gericht hat diesbezüglich ausdrücklich ausgeführt, dass nicht von einem einheitlichen Einzelhandelsmarkt für Kosmetik- und Körperpflegeprodukte einschließlich Damen- und Herrendüften ausgegangen werden kann, auf dem sowohl Parfümerien und Parfümerie-Fachabteilungen als auch Drogerien und Drogerie-Märkte als Anbieter tätig seien. Es hat festgestellt, dass zwischen dem typischerweise in Parfümerien und Parfümerie-Fachabteilungen der Kaufhäuser angebotenen Sortiment an Kosmetikprodukten und Düften auf der einen Seite und dem entsprechenden Sortiment der Drogerien und Drogeriemärkte auf der anderen Seite hinsichtlich der Preise sowie der Sortimentsbreite und -tiefe so signifikante Unterschiede bestehen, dass beide aus Sicht des verständigen Verbrauchers nicht gegeneinander austauschbar sind. Materiell hat das Oberlandesgericht die Feststellungen des Bundeskartellamtes bestätigt, wonach Douglas im Marktraum Darmstadt mit einem Marktanteil von 35 % über eine marktbeherrschende Stellung verfügte, die durch einen zusammenschlussbedingten Zuwachs von drei Prozent verstärkt worden wäre; eine Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung wurde nicht zugelassen. Die von den Beteiligten gegen die Entscheidung eingelegte Rechtsbeschwerde hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 2. Februar 2010 (Aktenzeichen: KVZ 16/09) als unzulässig verworfen. Die ebenfalls eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde wurde in diesem Beschluss zurückgewiesen.

2. Angebote unter Einstandspreis

Die Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot von Untereinstandspreisen im Drogeriewarenhandel wurde durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 9. November 2010 stark eingeschränkt. Mit Bescheid vom 6. Februar 2007 hatte das Bundeskartellamt gegen die Drogeriemarktkette Dirk Rossmann GmbH sowie gegen Herrn Dirk Roßmann ein Bußgeld von insgesamt 300 000 Euro wegen des Anbietens von insgesamt 55 Drogerieartikeln